

### 3. Nachtrag

## **zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nieders. AG AbwAG) - jeweils in den z.Z. gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 18. Dezember 1997 folgenden 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld beschlossen:

#### *Artikel I*

§ 3 wird wie folgt neu gefaßt:

Die Abwassergebühr für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflußlosen Gruben beträgt für jeden entnommenen Kubikmeter Abwasser/Fäkalschlamm 204,-- DM.

#### *Artikel II*

#### *Inkrafttreten*

Dieser 3. Nachtrag der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Kalefeld tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Kalefeld, den 18. Dezember 1997

Gemeinde Kalefeld

(Müller)

(Zimmermann)

Bürgermeister

Gemeindedirektor

ABWADEZ3.SAT